

1:Allgemeine Benutzungsordnung:

Nachstehende Geschäfts- und Spielbedingungen gelten für die Benutzung sämtlicher zum *TPH - Tennis Park Hochdahls*- nachfolgend *tph* genannt - gehörenden Anlagen (Hallen- und Freiplätze, Umkleide- u. Sanitärräume, Gaststättenräume, Verkaufsräume, Nebenräume und Nebenräume, sowie Grünanlagen, Zufahrten und Wege, sowie Parkplätze). Die Tennisplätze dürfen nur zur Ausübung des Tennissports unter Beachtung der jeweiligen allgemein anerkannten Sport- und Spielregeln benutzt werden. Die o.g. genutzten Einrichtungen und Anlagen sind nach ihrem Verlassen in aufgeräumten, sauberen Zustand, bzw. spielfertig zu hinterlassen. Die Tennisplätze sind nur in Tenniskleidung zu betreten. Die Hallenplätze dürfen nur mit sauberen profillosen Hallenschuhen betreten und benutzt werden. Weder die Halle, deren Nebenräume, noch die Gaststätte und der Biergarten, ebenso die Liegewiese dürfen mit Tennisschuhen, die mit roter Platzasche eingefärbt sind, betreten und benutzt werden. Auf den Tennisplätzen den Umkleidekabinen und Sanitärräumen ist Rauchen, Essen und Trinken (Ausnahme klares Mineralwasser) untersagt. Das Mitbringen und Verbleiben von Tieren ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betreibers auf der gesamten Anlage verboten.

2•Buchungen

a) Spielberechtigung: Zur Nutzung der Tennisanlagen ist nur derjenige berechtigt, der im Rahmen der nachstehenden und von dem Betreiber angebotenen Regelungen eine verbindliche Buchung vorgenommen hat. Es gibt Buchungen von Einzelstunden und von Abonnementstunden. Die Buchung von Einzelstunden ist sowohl schriftlich, als auch mündlich und fernmündlich verbindlich. Absagen von gebuchten Einzelstunden können bis 24 Std. vor Spieltermin vorgenommen werden. Bei zu spät vorgenommener Absage ist der volle, dem Spieltermin entsprechende Mietpreis zu entrichten. IÖer Abonnement werden wie Einzelbuchungen behandelt. Falls Gastronomie oder Rezeption bei Einzelbuchungen nicht besetzt sind, ist in der Tennishalle, links neben dem Eingang eine Liste, in die vor Spielbeginn Datum, Name, Uhrzeit und Platz-Nr. einzutragen sind. Falls vorherige Anmeldung versäumt wird, oder auch bei jeder Art von widerrechtlichem Spielen ist der doppelte Mietpreis zu zahlen. Anmietungen im Rahmen eines angebotenen Sommer-, Winter-, Ganzjahresabonnements, können nur unter Anerkennung der jeweiligen vom Betreiber angebotenen Bedingungen schriftlich vorgenommen werden. Eine Abonnementbuchung ist dann verbindlich gewährleistet, wenn dem Vermieter eine unterschriebene Anmeldung vorliegt. Eine Abonnementbuchung verlängert sich in Folge automatisch für die der zu Grunde gelegten Buchung folgenden Spielzeiten bzw. Jahre. Bei Änderung oder Beendigung gilt für die jeweilige Art der gewählten Buchung eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der gewählten Buchung.

Für bestimmte - in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführte Zeiten - sind nur Jahresbuchungen möglich. Jahresbuchungen werden vorrangig zugeteilt. Aufgrund der verbindlichen Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung, die zugleich als Buchungsbestätigung gilt. Abonementen können ihre Stunden anderen Spielern überlassen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Vergütung durch den Vermieter entsteht. Der Mieter ist nur berechtigt, auf einem Platz an dem Tag, zu der Stunde zu spielen, zu dem die Buchung entsprechend der Rechnung bestätigt worden ist. Ein eigenmächtiger Wechsel der Zeit oder auch des Platzes oder ein Weiterspielen auf unbenutzten Plätzen ist nicht gestattet. Der gebuchte Platz ist nach Ablauf der gebuchten Spielzeit pünktlich freizugeben - dazu gehört u.a. auf den Aussenplätzen das Abziehen des Platzes vor Spielzeitende. Sollten unbenutzte Plätze unberechtigt bespielt werden ist vom Benutzer der volle Einzelstundenpreis mit Aufschlag unabhängig von der Benutzungsdauer zu entrichten.

b) Mietpreise: Die jeweils verbindlichen Mietpreise ergeben sich aus den jeweils vom Betreiber veröffentlichten, ausliegenden, aushängenden Preislisten. Der vereinbarte Mietpreis ist vor Spielbeginn für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses im Voraus zu entrichten, sofern nicht andere Regelungen im Einzelfall ausdrücklich vereinbart sind. Die Preisliste ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen. Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mieten für noch nicht abgespielte Stunden besteht nicht. Soweit nicht in der vereinbarten Platzmiete die Gestellung von Heizung, Beleuchtung oder sonstiger Anlagen bereits abgegolten sind, ist die Nutzung gemäß der Preisliste zu entrichten.

3, Offnungs- und Spielzeiten

Die Tennisanlage ist ganzjährig geöffnet. Besondere Regelungen für Feiertage, Betriebsferien oder Betriebsrenovierungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Tennisspielstunde beginnt jeweils zur vollen Stunde und beträgt 60 Minuten. Maßgeblich für Spielbeginn und das Spielende sind die Uhren der Anlage. Der Betreiber behält sich vor, das Nutzungsrecht bestimmter, zugeteilter Plätze vor oder während der Spielzeit zu ändern, bzw. gebuchte Spielzeiten aus besonderem Anlaß (Reparaturen, Turniere etc.) gegen Angebot anderer Plätze oder Gutschrift der anteiligen Platzmiete abzusagen.

4-Tennischule

Im *tph* sind erfahrene Tennislehrer freiberuflich tätig. Diese stehen den Benutzern der Anlage für die Teilnahme am Einzelunterricht und Tenniskursen im Rahmen ergänzender Buchungsbedingungen zu Verfügung. Soweit nicht der Betreiber der Anlage gleichzeitig Betreiber des Schulungsbetriebes ist, übernimmt er nur eine vermittelnde Funktion. Unterrichtsgebühren sind direkt mit dem freiberuflichen Trainer abzurechnen. Sämtliche Trainings- und Lehrveranstaltungen dürfen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers auf der gesamten Anlage durchgeführt werden.

5. Haftung und Zuwiderhandlung

a) Hausrecht: Das Hausrecht, sowie die Überwachung der Einhaltung der Geschäfts- und Spielbedingungen steht ausschließlich dem Betreiber der Anlage zu. Die Geschäfts- und Spielbedingungen gelten für die gesamte Tennis- und Freizeitanlage Johannesbergerstrasse 100. Sie ist gegenüber allen Benutzern und Besuchern verbindlich. Insoweit übt der Betreiber der gesamten Anlage mit Wirkung nach Aussen das Hausrecht aus. Jeweilige interne Verabredungen mit Mietern bzw. Pächtern bleiben hiervon unberührt. Auf Verletzung der Geschäfts- und Spielbedingungen kann der Betreiber den Ausschluss von der weiteren Platzbenutzung oder des Aufenthalts der betreffenden Person(en) ohne Befreiung von den Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mietpreises sowie weitergehend Hausverbot verfügen. Diese Regelung gilt für die Gesamtanlage, ebenso wie für einzelne Ihrer Einrichtungen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mieten für die ausgeschlossenen Nutzung besteht nicht. Eine Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mieten besteht nicht, sofern die Platzbenutzung wegen höherer Gewalt oder aus nicht durch den Betreiber verschuldeten Gründen nicht möglich ist. Die Geltentmachung von weitergehendem Schadenersatz und anderen gesetzlichen Ansprüchen bleiben vorbehalten. Soweit in dieser Ordnung Regelungen bezüglich der Anlage mit enthalten sind, gilt der Gerichtsstand Mettmann als vereinbart. Den Anordnungen des Betreibers, dessen Bevollmächtigten und dessen Personal ist Folge zu leisten.

6. Haftung

Die Haftung des Betreibers gegenüber Mietern, Mitspielern und Besuchern, Sach- und Vermögensschäden, sowie Verlusten jeder Art ist insoweit ausgeschlossen als es die gesetzlichen Regelungen zulassen. Die Mieter und deren Mitspieler sind insbesondere verpflichtet, die von ihnen festgestellten Mängel der benutzten Anlage oder selbst verursachte Schäden unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen. Ein Haftung des Vermieters für Schäden die auf Verhaltensweisen des Mieters und untereinander beruhen, besteht nicht. Der Betreiber übernimmt keine Haftung - soweit dies gesetzlich zulässig ist - für insbesondere Verlust von Kleidung, Ausrüstung und Wertgegenständen, insbesondere bei Benutzung der Garderobe, Sanitär- und sonstigen Nebenräumen und Anlagen. Der Betreiber übernimmt keine Verwahrungspflichten für liegengeliebene Fundsachen aller Art.

6, Allgemeine Geltungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäfts- und Spielbedingungen rechtsunwirksam sein, und nicht angewendet werden können, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Stattdessen gelten Regelungen die den beabsichtigten, rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecken am nächsten kommen. Gerichtsstand und Erfüllungsort hinsichtlich der jeweiligen Verpflichtungen ist vorbehaltlich in anderer gesetzlicher Regelung - das für den Standort der Anlage in Mettmann sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Erkrath, den 01. Mai 2005

tph Tennis Park Hochdahl